

Ausbildungsplatzförderung 2011

Richtlinie zur Vergabe von ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

1. Zweck des Darlehens

1.1 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Refinanzierung von Hausbanken bzw. Zentralinstituten zinsgünstige Darlehen an gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die in diesem Jahr zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen oder die durch Wiederbesetzung vorhandener Ausbildungsplätze ihren Gesamtbestand an Ausbildungsplätzen erhalten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des ISB-Darlehens besteht nicht, vielmehr entscheidet die ISB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Darlehensempfänger

Darlehensempfänger sind gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz mit bis zu 100 Beschäftigten. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahlen ist der Stichtag 31.12.2010 maßgeblich. Dabei wird von sog. Vollzeitäquivalenten ausgegangen, Teilzeitbeschäftigte werden anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Auszubildende sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen nicht mit einzubeziehen. Sind größere Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt, gilt das Unternehmen nicht als förderfähig im Sinne dieser Richtlinie.

3. Darlehensvoraussetzungen

3.1 Die Förderung setzt voraus, dass es sich um zusätzliche oder erneuerte Ausbildungsplätze in rheinlandpfälzischen Betriebsstätten des Darlehensempfängers handelt.

- Zusätzliche Ausbildungsplätze werden geschaffen, wenn die Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse (1. bis 4. Ausbildungsjahr) am 31.12.2011 über der Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse am Stichtag 31.12.2010 liegt. Es können *alle* zusätzlichen Ausbildungsplätze gefördert werden.

- Ein Ausbildungsplatz ist erneuert, wenn ein nach dem Stichtag beendetes Ausbildungsverhältnis bis zum 31.12.2011 neu besetzt wird und dadurch die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze am Stichtag 31.12.2010 wieder erreicht wird. Je Betrieb kann nur *ein* erneuerter Ausbildungsplatz gefördert werden.

3.2 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 10 ff. Berufsausbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde. Das Ausbildungsverhältnis muss mindestens zwei Jahre bestehen, es sei denn es wird ein Auszubildender aus einem Insolvenzbetrieb übernommen.

3.3 Umschüler können nicht gefördert werden.

3.4 Die Auszahlung des Darlehens setzt den Ablauf der Probezeit voraus.

3.5 Das Darlehen ist für betriebliche Zwecke, ausgenommen Umschuldungs- und Sanierungsmaßnahmen, zu verwenden. Wird das Darlehen jedoch mit einer Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet, so muss die Verwendung des Darlehens im Zusammenhang mit der Schaffung und der Besetzung des Ausbildungsplatzes stehen. Dies ist der ISB auf Verlangen nachzuweisen.

3.6 Eine Förderung der geschaffenen Ausbildungsplätze aus anderen Programmen (z.B. der Arbeitsverwaltung), die den gleichen Fördertatbestand zum Gegenstand haben, schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. Ausgenommen hiervon ist das Förderprogramm des Landes zur Förderung von Ausbildungsverbänden.

4. Art, Form und Höhe des Darlehens

4.1 Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt.

4.2 Das Darlehen beträgt bis zu 35 TEUR pro förderfähigem Ausbildungsplatz.

4.3 Das Darlehen wird zu 96% ausgezahlt, ist mit zwei tilgungsfreien Jahren ausgestattet und bis zum 30.12.2016 zurückzuführen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.

4.4 Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Für die Festsetzung des Zinssatzes ist der Antragseingang bei der ISB maßgeblich. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird durch die ISB bekannt gegeben.

5. Haftungsfreistellung

Die Hausbank kann bei der ISB eine 50%-ige Haftungsfreistellung beantragen. Bei Darlehen ab einem Volumen von kumuliert 75 TEUR wird die Haftungsfreistellung durch eine öffentlich geförderte Bürgschaft dargestellt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung des zinsgünstigen Darlehens sind unter Verwendung des KfW-Antragsformulars über die Hausbank an die ISB zu richten. Die zuständige Kammer bestätigt die Angaben des Unternehmens bzgl. des Ausbildungsplatzes auf dem dafür vorgesehenen Formular. Beide Antragsformulare sind auf der Homepage der ISB unter www.isb.rlp.de abrufbar.

6.2 Die ISB wird nach positiver Entscheidung über den Antrag ein entsprechendes Refinanzierungsangebot an die Hausbank richten, das von Seiten der Hausbank anzunehmen ist. Der Abruf der Mittel erfolgt durch die Hausbank in einer Summe mit Hilfe des entsprechenden Abrufformulars. Dem Abruf ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages, aus dem auch hervorgeht, wann die Probezeit beendet wird, beizufügen.

6.3 Die Allgemeinen Bestimmungen für das Rechtsverhältnis zwischen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH und dem ausreichenden Kreditinstitut (Hausbank) sind Bestandteil des Refinanzierungsvertrages zwischen Hausbank und ISB.

6.4 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der ISB unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Ausbildungsplatz nicht innerhalb von sechs Monaten wieder besetzt wird, erfolgt eine vollständige oder teilweise Rückforderung des Darlehens für diesen Ausbildungsplatz. Im Fall der Lösung des Ausbildungsvertrages vor Ablauf von zwei Jahren ist darüber hinaus der im Darlehen enthaltene Subventionsbarwert und die darauf fallenden Zinsen gemäß den gültigen AGB an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH zurückzuführen.

6.5 Der Hausbank gegenüber ist nach Ablauf der Probezeit der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

7. De-minimis-Beihilfenregelung

Darlehen nach dieser Richtlinie werden nur insoweit gewährt, wie dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 06. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf „de-minimis-Beihilfen“ nicht überschritten werden („de-minimis-Regelung“). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der ISB sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Beihilferegulierung erforderlich sind. Ein entsprechendes Formblatt (wie auch das Antragsformular) ist auf der Homepage der ISB abrufbar (www.isb.rlp.de). Es ist vom Antragsteller auszufüllen und der ISB über die Hausbank vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Anträge können gemäß dieser Richtlinie über die Hausbank für alle in 2011 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gestellt werden. Die ISB nimmt diese über die Hausbank bis zum 31.12.2011 entgegen.

ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen 2011 mit Haftungsfreistellung Ergänzende Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Vergabe von ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen 2011

1.) Verwendung des Darlehens

- a. Die Refinanzierungsmittel sind im Zusammenhang mit der Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes zu verwenden. Dieser Zusammenhang ist der ISB auf Anforderung nachzuweisen.
- b. Grundsätzlich sind Sanierungsmaßnahmen von der Refinanzierung durch das Ausbildungsplatzdarlehen ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich auch für Umschuldungsmaßnahmen. Hier können lediglich Erhöhungen des Kontokorrentkredites, die für die Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes bereits innerhalb der der Einstellung des Auszubildenden vorangegangenen sechs Monate erfolgt sind, in das Endkreditnehmerdarlehen einbezogen werden. Ansonsten muss seitens der Hausbank nachgewiesen werden, dass mit Ausreichung und Auszahlung des ISB-Ausbildungsplatzdarlehens eine entsprechende Einräumung bzw. Erhöhung der Kreditlinien bzw. Kredite erfolgt ist. Der Nachweis ist in Form einer Bestätigung der Hausbank oder in Form eines Gesamtkreditengagmentbogens (zwei Wochen vor und nach der jeweiligen Auszahlung) zu erbringen.
- c. Die Hausbank ist verpflichtet gem. Ziffer 6.4 der vorgenannten Richtlinie sich nach Ablauf der Probezeit den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses/der Ausbildungsverhältnisse schriftlich von dem Endkreditnehmer bestätigen zu lassen. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, ist die ISB unverzüglich seitens der Hausbank zu unterrichten.
- d. Weiterhin darf die Hausbank die Refinanzierungsmittel erst dann bei der ISB abrufen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Probezeit des/der Auszubildenden gemäß Ziffer 3.4 der vorgenannte Richtlinie vorüber ist und dass das Ausbildungsverhältnis weiterhin besteht. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der Probezeit, endet auch der Darlehensvertrag zwischen ISB und dem Vertragspartner, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf (auflösende Bedingung). Eine entsprechende Mitteilung des Vertragspartners über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses hat unverzüglich an die ISB zu erfolgen.

2.) Haftungsfreistellung

- a. Die Haftungsfreistellung kann erst bei Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Endkreditnehmers von dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Dann reduziert sich bei ganzem oder teilweisem Ausbleiben der Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners um 50 % des diesbezüglich festgestellten und unverzüglich mitzuteilenden Ausfalls.
- b. Alle für diesen Kredit bestellten Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den unter ihrer Haftung ausgereichten und den haftungsfrei gestellten Kreditteil. Für den nicht haftungsfrei gestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen oder vorrangigen Sicherheiten bestellt werden.
- c. Mit der Mitteilung über den Ausfall der Forderung und die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung wird der ISB auch mitgeteilt, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei ist der Vertragspartner verpflichtet, sowohl die für den haftungsfreigestellten Kredit bestellten Sicherheiten als auch alle Sicherheiten für die sonstigen Ansprüche, die für diesen Kredit nachrangig haften, anzugeben.
- d. Von nachträglich eingehenden Zahlungen auf das Endkreditnehmerdarlehen sowie Erlösen aus der Verwertung der Sicherheiten, die für das Endkreditnehmerdarlehen bestellt worden sind, sind 50 % innerhalb banküblicher Fristen von dem Vertragspartner an die ISB abzuführen. Ist Vertragspartner ein Zentralinstitut, ist von dem Zentralinstitut sicher zu stellen, dass die ISB über solche Zahlungseingänge bei der Hausbank informiert wird und die quotale Weiterleitung an die ISB erfolgt. Eine Verrechnung, Aufrechnung oder Anrechnung mit anderen und auf andere Forderungen der Hausbank ist ausgeschlossen.
- e. Die ISB ist von dem Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern der Vertragspartner keine weiteren Zahlungseingänge erwartet bzw. die Hausbank die Forderung ausgebucht hat. Sollte ein Zentralinstitut Vertragspartner sein, genügt der ISB auch die Information durch die Hausbank.
- f. Auch nach Beendigung des Darlehensverhältnisses kann innerhalb von 3 Monaten ab Rückführung der letzten Rate eine Haftungsfreistellung beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitteilungspflicht des Vertragspartners gemäß Ziffer 9 und Ziffer 10 der AGB Kreditinstitute sowie Ziffer 8 und Ziffer 9 der AGB Endkreditnehmer noch während der Darlehenslaufzeit nachgekommen wurde. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Darlehensrückführung und der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse muss nachgewiesen werden.

Anschrift der Kammer

Über die Hausbank

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
Wirtschaftsförderung I
Holzhofstraße 4**

55116 Mainz

**Ausbildungsplatzförderung 2011
ISB - Darlehen für gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
Bestätigung der Kammer**

Wir bestätigen hiermit, dass es sich mit dem/den zur Förderung beantragten Ausbildungsplatz/-plätzen um einen zusätzlichen / erneuerten (Nichtzutreffendes bitte streichen) Ausbildungsplatz gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie handelt.

Ferner wird bestätigt, dass es sich um ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung (Nichtzutreffendes bitte streichen) handelt, das in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen wird. Das Ausbildungsverhältnis besteht mindestens zwei Jahre (Ausnahmen gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinie möglich). Es handelt sich überdies nicht um einen Umschüler/eine Umschülerin.

Unternehmen/Freiberufler: _____

Anschrift und Telefonnummer: _____

Anschrift der Betriebsstätte,
die den Ausbildungsplatz schafft: _____

Name des/der Auszubildenden:
(falls bereits bekannt)

Anschrift: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Kammer

Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen

Antragsteller:

Investitionsanschrift:

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig? ja nein

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

 (vollständiger Name des Unternehmens)

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine
 folgende

De-minimis-Beihilfen¹ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28. Dezember 2006 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10 vom 13. Januar 2001, erhalten habe:

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Außerdem habe ich bzw. das Unternehmen folgende weitere De-minimis-Beihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	Subventionswert in EUR

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen / Mittel bekannt werden.

 (Ort, Datum)

 (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹ Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen ist, können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden entnehmen. Für De-minimis-Beihilfen besteht die Verpflichtung zur gesonderten Nennung des Subventionswertes.